

## Bücherverbot im 16. Jahrhundert

Die Frage, wieweit eine Wort- und Schriftfreiheit gewährt werden darf oder muß, ist sehr viel älter als die Erfindung des Buchdrucks. Weil sie in der unmittelbaren Zeit danach größte Bedeutung erhielt, wird Bücherzensur-Prinzip und 16. Jahrhundert oftmals miteinander verbunden. Doch lassen sich Beispiele einer literarischen Kontrolle schon aus vor- und frühchristlicher Zeit nachweisen<sup>1</sup>, und im 3. Jahrhundert vor Christus wurde in China ein „Giftschrank“ eingerichtet, der erste in der Literatur- und Bibliotheksgeschichte<sup>2</sup>.

Wenn man sich mit dem Zensurthema „in den Spannungsraum zwischen Macht und Geist, zwischen Autorität und Freiheit, in ein Feld, wo die Kräfte der Bewahrung mit denen der Erneuerung ringen“<sup>3</sup>, begibt, so gilt das für unsere Zeit und vielleicht noch mehr für die Reformation. Zwei Veröffentlichungen aus den Jahren 1556, 1557 — Lob und Genugtuung über die Konfiskation von Schwendkfelds Büchern in Schlesien und eine scharfe Antwort dagegen — sollen Gelegenheit bieten, einen kurzen Überblick über Bücherzensurmaßnahmen im 16. Jahrhundert zu gewinnen. In den Veröffentlichungen über das Taufertum ist von Index Librorum Prohibitorum und Bücherverbot wenig die Rede. Diese Begriffe, die mit einem Inhalt wie Intoleranz, autoritäre Willkür und Unmündigkeit der Gemeinde erfüllt sind, werden — so etwa bei Christian Hege in „Das älteste Schrifttum der Taufgesinnten und ihrer Gegner“ oder in den beiden Lexikon-Artikeln „Gegenreformation“ bzw. „counter-reformation“ — nur flüchtig erwähnt<sup>4</sup>.

### *Die römisch-katholische Bücherzensur*

Bereits in ihrer frühen Zeit griff die christliche Kirche von Fall zu Fall zu Zensurmaßnahmen. Bücher von Autoren, die als Häretiker galten, wurden seit Nicäa (325) von den allgemeinen Konzilien geprüft, widerlegt und verworfen<sup>5</sup>. Im 8. Jahrhundert verbot eine römische Synode das Lesen von abergläubischen Schriften, die Bonifatius in Germania vorgefunden hatte und die in Rom „zur ewigen Beschämung“ der Ungläubigen aufbewahrt wurden<sup>6</sup>. Bis zur Erfindung des Buchdrucks galt Apg. 19, 19 folgend die — meist öffentliche — Verbrennung der verurteilten Literatur als das

rechtliche Verfahren<sup>7</sup>. Auf manchen Konzilien wurden Autor und Bücher gemeinsam zum Tod durch Verbrennen verurteilt, wie das z. B. in Konstanz (1415) mit Johannes Hus und im nachträglichen Prozeß mit Wiclif geschehen ist<sup>8</sup>.

Als die Bücher noch mühsam vervielfältigt werden mußten, waren sie leichter aufzugreifen. Nach der Erfindung des Buchdrucks suchte die Kirche die veränderte Lage durch eine Vorzensur zu meistern, aber die päpstlichen Erlasse blieben während der Reformation vielfach unbeachtet, damit praktisch wirkungslos, und die Kirche mußte in einer Nachzensur zur systematischen Prüfung und Beurteilung von bereits erschienenen Büchern greifen. 1559 veröffentlichte Papst Paul IV. den Index Librorum Prohibitorum Romanus, dem als Vorlage die gesamten italienischen und bis dahin im Ausland herausgegebenen Verzeichnisse der verbotenen Bücher gedient hatten<sup>9</sup>.

Das Konzil von Trient befaßte sich mit der Bücherfrage und unter den Beschlüssen des Tridentinums waren 10 grundsätzliche Indexregeln, die der Nachfolger Pauls IV., Papst Pius IV., zugleich mit einer neuen Ausgabe des Verzeichnisses der verbotenen Bücher veröffentlichte<sup>10</sup>. 1571 wurde eine spezielle Indexkongregation ins Leben gerufen, die ein Verzeichnis der verbotenen Bücher aufstellte und bis zum Beginn unseres Jahrhunderts fortführte. Von 1917 an übernahm die Congregatio Sancti Officii diese Aufgabe<sup>11</sup>. Vor 10 Jahren — im Jahre 1966 — hat die katholische Kirche das 400jährige Bücherzensurwesen für ihre Gläubigen aufgehoben<sup>12</sup>.

#### *Die weltliche Bücherzensur im Hl. Römischen Reich Deutscher Nation*

Die enge Verbindung von christlicher Kirche und christlicher Obrigkeit, die sich seit Konstantin in Ost und West entwickelte, blieb nicht ohne Auswirkungen auf das Recht<sup>13</sup>. In der Rechtsaufzeichnung des Eike von Repkow aus dem 13. Jahrhundert, dem Sachsenspiegel, findet sich: Wer ungläubig ist, Mann oder Weib, soll auf dem Rost brennen<sup>14</sup>.

Hinsichtlich einer weltlichen Aufsicht über das Schrifttum im deutschen Reich ist vor der Erfindung des Buchdrucks weitgehend eine Überlieferung nicht festzustellen<sup>15</sup>. Ende des 15. Jh. zeigen sich die ersten Hinweise auf eine nicht rein kirchliche Zensur, doch ist kaum zu entscheiden, ob der Anstoß zu diesen Maßnahmen letztlich von weltlicher oder kirchlicher Seite gekommen ist, da sie in den sogenannten geistlichen Territorien — der Landesherr ist Erzbischof oder Bischof — ergriffen wurden<sup>16</sup>.

Im Reformationsgeschehen rief die zunehmende „auführerische“ Literatur den Kaiser auf den Plan. Es erschienen die ersten kaiserlichen Bücherverbote: 1512 werden die Bücher Reuchlins, 1521 die von Martin Luther verboten<sup>17</sup>. Der Kaiser war auch im Schrifttum „des Christlichen Glaubens

waren und öbriſten Beſchirmer und des heiligen bābſtlichen ſtuels und der Rōmiſchen vnd der gemainen chriſtlichen kirchen Advokaten“, wie es im Wormſer Edikt von 1521 heiβt<sup>18</sup> und wie ſich in den Reichsabschieden und Polizeiverordnungen bis 1555 erweiſt<sup>19</sup>. Nach dem Religionsfrieden von Augsburg war ein Schrifttum verboten, das die chriſtliche Lehre, wie ſie von den beiden zugelassenen Religionsparteien vertreten wurde, infrage ſtellte und wenn es eine gegenseitige Polemik enthielt<sup>20</sup>. Der Kaiſer durfte nicht mehr allein Advokat des „bābſtlichen ſtuels“ ſein, er hatte die Religionsfreiheit zu beſchirmen<sup>21</sup>.

Für das 16. Jahrhundert wird das folgende Rechtssystem deutlich: Die Vorzensur muβte von den dazu vorgesehenen katholischen und protestantischen landesherrlichen Obrigkeiten ſtreng ausgeübt, gegen die Verfaſſer, Drucker und Verkāufer nicht geſetzmāβiger Literatur unerbittlich vorgegangen werden, wollten die betreffenden Obrigkeiten vom kaiſerlichen Fiſkal beim Reichskammergericht nicht ſelbſt ſtreng beſtraft werden. Seit Mitte des 16. Jh. hatten die Reichsſtānde die auf ihrem Gebiet befindlichen Druckereien ohne Vorwarnung zu viſitieren, und bis Ende des 16. Jh. konnten die kaiſerlichen Organe einen gerade anſtehenden Fall ſelbſt weiterverfolgen, wenn etwas verſāumt worden war. Der Kaiſer war ſomit berechtigt, die Oberauſicht über das Būcherweſen im geſamten Reich auszuüben<sup>22</sup>, wobei das Hauptaugenmerk (bis weit in das 18. Jh. hinein) dem religiōſen Schrifttum galt<sup>23</sup>.

#### *Protestantische Būcherzensur in Löwenberg/Schlesien*

Das im Reich ſeit 1552 und 1555 rechtskrāftig<sup>24</sup> praktizierte cuius regio eius religio lieβ einer Religionsfreiheit keinen groβen Spielraum. Die Indexvorschriften der katholischen Kirche wurden — wie wir ſchon feſtſtellten — nach 1555 von Rom aus allgemein erlaſſen, ſie galten für katholische Glāubige in allen Landen und unterſtützten die Reichsgeſetze. Da es im Protestantismus kein vergleichbares Zentrum gab, hat es hier auch nie ein dem Index vergleichbares Būcherverbot geben können. Und die lutheriſche Uneinigkeit in der Frage der Verwerfung<sup>25</sup> konnte mehr einem Streit um Verbreitung des religiōſen Schrifttums dienlich ſein als einheitlichen Zensurmaβnahmen. Es darf also, wenn von Būcherverboten durch „lutheriſche Behörden“ die Rede iſt<sup>26</sup>, immer nur das einzelne protestantiſche Verbot im Blick bleiben. Reichsgeſetzliche Beſtimmungen galten für Katholiken und Protestanten gleichermaβen.

Daβ es aber auch von der protestantiſchen Kirche aus Beſtrebungen gegeben hat, die eine ſtrenge Būcherzensur wūnſchten und förderten, läβt ſich der erſten der eingangs erwāhnten Reformationsschriften entnehmen. 1556 ver-

öffentliche der lutherische Pfarrer Kaspar Radecker aus Löwenberg in Schlesien einen

„Bericht

Ob weltlich Gewalt die Schrifften  
vnd Bücher der Schwermer frey zu zulassen/  
oder aber weg zu nemen / schuldig sey/  
Wider jtzige vndchristliche Rotten vnd Secten/  
gestellt..“<sup>27</sup>

der von katholischen Historikern gern als Beleg für eine unduldsame protestantische Zensur zitiert wird<sup>28</sup>.

Kaspar Radecker wurde 1514/15 in Regensburg geboren, er studierte in Wittenberg Theologie und promovierte zum Licentiaten. Mitte des 16. Jh. wurde er als Oberpfarrer nach Löwenberg in Schlesien berufen, wo er etwa 35 Jahre lang amtierte. Im Alter von 72 Jahren starb er im September 1587<sup>29</sup>.

Schwenckfeld ist in Radeckers Meinung ein Sakramentsschänder, und er begrüßt deshalb — nach einer ausführlichen Widerlegung seines Tauf- und Abendmahlsverständnisses —, daß der Rat der Stadt Löwenberg eine „Inquisition angestellt“ und dabei der „Schwermer Schrifften vnd Bücher“ „an sichere örter gebracht sint worden.

ZV solchem hochheiligem werck/vnd Gott hoch angenehmen dienst/hab ich mit dieser meiner öffentlichen Schrifft E. W. eine selige glückwünschung thun wollen.

VND seien nu gebenedeiet von Gott E. W. vnd alle andere Obrigkeiten/die so mit ernst durch solche haussuchung vnd andere mittel/vleis vnd achtung darauff geben/das reinigkeit der göttlichen lere vnd Sacramenten müge erhalten werden. Dargegen aber sollen hiemit von Gott nicht gebenedeiet sein alle/die solch heilig vnd notwendig werck lestern schmehen vnd auff das vbelst deuten“.

Der Rechtsbeistand der Stadt hatte dem Oberpfarrer Luthers „Von weltlicher Obrigkeit“ zugesandt und hinzugefügt, daß „etliche“ mit der Bücherkonfiskation nicht einverstanden seien und aus „solchem Büchlin Lutheri“ beweisen wollten

„als were ein todsünde vnd Teufelsdienst damit begangen/in dem man der Schwermer Bücher von jnen genommen/vnd bey einsteils hat nemen wollen“.

Radecker eifert dagegen

„Ich hab solch Büchlin .... vleissig durchlesen/kan  
aber gewislich nirgend finden/das er verbieten sol/  
die Schrifft vnd Bücher nicht weg zu nemen/die  
jrthum furgeben/vnd Gott/sein wort/Sacrament vnd  
Kirch vnbillich lestern“.

Wohl sei wahr, daß Luther 1523 geschrieben habe, daß man nicht gehor-  
chen dürfe, wenn der Fürst oder der weltliche Herr befehle

„sonst oder so zu gleuben/oder gebeut dir Bücher  
von dir zu thun/soltu also sagen/Es gebüret  
Lucifer nicht neben Gott zu sitzen/Lieber Herr/ich  
bin euch schuldig zu gehorchen/mit leib vnd gut etc.  
Heißt jr aber mich gleuben/vnd Bücher von mir thun/  
so wil ich nicht gehorchen“.

Das zu schreiben sei er veranlaßt worden, weil damals („wie denn noch  
leider heutigs tags“) „die papistischen Regenten“ ihre Untertanen und die  
ganze Welt dazu zwingen wollten, „Abgötterey vnd des Bapsts gewel“  
anzunehmen. So dürften z. B. — sage Luther — die Neuen Testamente auf  
das Geheiß der „Tyrannen in Meissen/Beyern/vnd in der Marck“ nicht  
abgeliefert werden „nicht ein bletlin oder buchstaben“.

„Aber hieraus wird man nicht erweisen vnd war machen  
können/das das new Testament heisse oder sey (welches  
Luther befihlet bey verlust der seligkeit im haus zu  
behalten) des Schwenckfelds/oder der Zwinglischen/  
oder der Widerteuffer/oder das Interim/vnd anderer  
verführer lere vnd Bücher“.

Gottes Wort, die Sakramente, die Seligkeit und die Obrigkeit selbst würden  
bald „vberm hauffen ligen“, wenn weltliche Obrigkeit die gleiche Meinung  
hätte über Luthers Bücher wie die „widerwertigen“. Es sei „eine große  
fette sünde“, Luthers Bücher in dieser Weise auszulegen.

„Es heißt/Non sutor supra crepidam. Kein Schuster hat  
weiter zu vrteilen denn vber die solen oder pantoffeln etc.  
Aber wir müssen uns solcher künheit halben nicht  
gros verwundern/Denn der Satan reucht dadurch meuse  
vnd schmeckt den braten wol/Denn wenn der Schwermer  
schrifftten vnd büchlin frey zu gelassen sollen werden/  
so würden bald (wie es leider etliche Exempel geben)  
der Menschen hertzen durch der Schwermer vernunfttike  
vnd aber schedliche vnd teufelische gedanken gefangen/“.

Damit das nicht geschehe, habe Gott neben dem heiligen Predigtamt die weltliche Obrigkeit eingesetzt, die sich christliche Lehre und die rechte Erkenntnis Gottes anzueignen habe, damit sie falsche Lehre und die Rotten und Sekten richten und verwerfen könne. Der Sinn des 2. Psalms sei deutlich: weltliche Obrigkeit habe in Land, Städten und Dörfern das Evangelium (aber keine Schwärmerei) predigen zu lassen, „damit Gott recht erkant werde vnd die Leute ewiges Leben erlangen“. Dazu gebe Gott ihr Güter, Waffen und Macht und gebiete den Untertanen Gehorsam. Es dürfe eine christliche Obrigkeit nicht abschrecken, daß manche Leute lautstark behaupteten, der Glaube sei jedermanns eigene Sache und ginge die Obrigkeit nichts an, sie könne niemand den Glauben geben und habe deshalb auch niemand um des Glaubens willen zu strafen.

„Höre Freund/Obrigkeit straffet nicht von wegen der meinung vnd opinion im hertzen/sondern von wegen der eusserlichen/lesterlichen vnd vnrechten rede/die in Bierheusern vnd Weinkellern/vnd andern ortern mehr geschehen/vnd von wegen der vnreinen schrifften vnd bücher/die du schmeichlich vnd heimlich bey dir hast vnd etwa nicht allein du/sondern auch dein Weib/Kind/Gesind vnd andere dadurch auch verführet mügen werden.

DARumb/wie die Obrigkeit andere auffrührerische rede vnd drewung/dadurch auffruhr wircklich erreget werden/ zu straffen schuldig ist/Also ist sie auch schuldig solche Gaist reden zu straffen/vnd alle schrifften aus dem weg zu thun/dadurch Gott/sein Wort vnd Sacrament gevuehret/geschendet vnd einfeltige hertzen etwan dadurch geergert oder wol gar verführet werden“.

Aus eben diesem Grunde hätten schon die Könige im Alten Testament die jüdischen und die bekehrten heidnischen Könige, falsche Propheten und Götzendienst sogar mit dem Tode bestraft. Das Wort vom Unkraut „Lassts beides wachsen“ gelte nicht für weltliche Obrigkeit, sondern dem Predigtamt, „das sie vnterm schein ihres Ampts keinen leiblichen gewalt vben sollen“. Es gebe gar keinen Zweifel daran, daß weltliche Obrigkeiten einer falschen Lehre „*Es geschehe gleich durch welch mittel es wolle*“ zu wehren habe, wenn sie auch freilich zum Glauben nicht zwingen könne.

Ebenso gebe es gar keinen Zweifel daran, daß weltliche Obrigkeit allen Leuten zu wehren habe

„so mit schwermerischen Büchern zu thun haben/  
dadurch gelestert wird vnser Christenthum/  
Zu solchen sol trawen die Obrigkeit nicht gnad Herr vnd  
Juncker sagen/Sondern da ist man schuldig zu wehren  
wie man kan/oportune & importune sanfft vñ rauch/  
man habs gern oder vngern“,  
weil es an den ganzen Leib zu denken gelte und nicht an einzelne „vnartige/  
vngeschlachte vnd dürre“ Glieder.

So viel habe er in aller Eile „von diesem stück“ schreiben wollen. Wenn jemand nicht auf ihn hören wolle, so müsse er das Gott anheimstellen, hätte doch der Heilige Apostel Paulus selbst „viel vngebürlichs dings müssen sehen vnd hören“. Es gehöre zu den Zeichen der Endzeit, daß „des meisterns vnd klügelns in seiner einfeltigen vnd ewigen warheit/so gar kein mas noch ende sein werde“ und mancherlei Rotten und Sekten aufkämen. Er habe in der besten Absicht geschrieben, „niemand nachteilig“ sein, sondern allein „der Göttlichen Warheit“ dienen wollen. Mit dem Vers aus Psalm 95 „Heute so jr seine stimme hõret, so verstocket ewer hertzen nicht etc“ beendet Radecker seine Verteidigung von staatlichen Maßnahmen gegen ein unerwünschtes religiöses Schrifttum.

Die Bedenken, die von „etlichen“ gegen die Bücherkonfiskation angemeldet wurden und den Rat in seiner Haltung schwankend gemacht haben, haben Radecker veranlaßt, in aller Eile die Toleranzfrage öffentlich zu diskutieren. Wahrscheinlich hatte der Oberpfarrer selbst die Konfiskation aufgelöst, denn gerade um das Jahr 1556 begann sich eine lutherische Frontenbildung in der Frage der Verwerfung zu versteifen<sup>30</sup>, die durchaus eine harte Auseinandersetzung auch um die äußeren Mittel der Verwerfung mit sich gebracht haben kann. Jedenfalls wird aus Radeckers Worten klar, daß die Maßnahmen der Stadt Löwenberg nicht von allen Lutheranern gutgeheißen worden ist. Die Bedenken Radeckers kommen aus seinem Gewissen, seine Einwendungen atmen ehrliches Entsetzen über einen Glauben, der ihm Blasphemie ist. Den Zweifelnden unter den Lutheranern will er — gewiß in einem „guten Eifer“ — klar machen, daß der „einfachen und ewigen Wahrheit“ mit einer Bücherzensur nur gedient werden kann.

### Verwerfung einer Bücherzensur

Die Freunde Schwendkfelds brauchten nicht lange zu einer Entgegnung. Schon im Jahr darauf — 1557 — erschien ohne Angabe des Ortes<sup>31</sup> der

#### „Gegenbericht

Auff das vngegründte falsche außschreyben/  
des predicanten Casp. Radeckers zů Lōwēberg in  
Schlesien/Vom auffheben des Herren Caspar  
Schwendkfeldts bücher/die er doch mit keinem wort  
als jrrig vermag zůbeweysen“<sup>32</sup>.

Georg Meyer (Mayer) war Prediger in Leeder bei Kaufbeuren, wo Schwendkfeld von 1556—1558 heimlich weilte. Während dieser Zeit schrieb Meyer unter dem Namen Theophil Agricola (selbst oder daran beteiligt) an neun Verteidigungsschriften<sup>33</sup>.

Die „dialogus weyse“ (Radecker/Agricola) soll dem christlichen Leser die Möglichkeit geben, sich objektiv von der Wahrheit in Christus zu überzeugen. Wo Radecker einen strittigen Punkt mit der Heiligen Schrift hätte widerlegen sollen, bringe er in seiner „Lästerschrift“ nur nachteilige Angriffe wie „Schwermer, Rotten vnd Secten“ — Agricola zählt weiter alle kräftigen Ausdrücke auf, die Radecker im Verlauf seines Textes gebracht hat. Über die Hälfte der Blattseiten gelten der Verteidigung von Schwendkfelds Tauf- und Abendmahlsverständnis. Im letzten Teil (Hiiij bis Miiij) nimmt Agricola Stellung zur Bücherzensur

„Die Inquisitiones kommen wider auf den plan/  
wer würd aber sy inquiriern?“

sagt er in der Disposition, um später diese Anklage zu erhärten:

„Jetzt kompt der Heüchler Radeck auff sein propositum/  
die warheit zů vndertrucken/Vnnd begert eben zůhandlen  
mit des C. S. Bücher wie sein vorfarn der Judi gethon hat  
mit dem büch Hieremie/als er vor dem König vnd Oberkeit  
drey oder vier blat gelesen het/zerschneid ers mit einem  
Schreybmesser/vnnd warffs ins fewr/biß das büch gantz  
verbrandt im fewr ...

das laß mir einer ein Pfarherrn des Euangelij sein/  
der seyn oberkeit des hoch heiligen wercks/vnd Gott  
hoch angenömen diensts preyset/welche werck vnd Gotts

dienst ich nie hab gelesen/das die Apostel deßhalb die Oberkeit (wieder die lehr Pauli der alles befilhet zů prüfen) hetten gelobet.

Das sagt wol die Schrifft vom Anthiocho dem Tyrannen/ das er ließ die Bücher des gesetzes Gottes zerreißen vnd verbrennen/vnd alle bey denen man die Bücher des pundts Gotes fand/vnd alle so Gotes Gesetz hielten/ tod schlahen.“

Eine christliche Obrigkeit müsse auch den anderen Teil anhören oder sich bei Unparteiischen erkundigen. Sie solle ihrem Prädikanten befehlen, daß er einen vermeintlichen Irrtum von Caspar Schwencfeld

„wa auch ein yeder in seynen Büchern zu finden sey“

Punkt um Punkt mit der Heiligen Schrift widerlege, das wäre richtiger als solche frevelhafte Gewalt zu üben. Wie könne eine Sache „ein hoch heilig werck“ genannt werden, wenn der Kläger gleichzeitig der Richter sei wie früher bei den Inquisitoren. Wenn die Obrigkeit dieser Sache mit vollem Ernst und mit Verstand nachginge, würde sie erkennen, daß der Licentiat ebenso handle wie die Pharisäer und Schriftgelehrten bei Herodes, was viel unschuldiges Blut gekostet hätte.

„Das ist der neuen Lutherischen bösen Bäpste einer/ der das Reich wider aufrichtet/kompt wider herfür mit neuwem Aplß vnd Bahn“.

Diese würden zwar sagen „sy predigen Christum“, ihre Praxis sei aber genau das Gegenteil davon. Wer nicht voll und ganz mit ihnen übereinstimme „es sei Weyb oder Mann“, den führten sie aufs Rathaus

„Darbey sollen sy aber auch selbst ermessen/ob es Christenlich sey/fürnämlich in glaubens sachen vnerkandt/vnd vnuerantwort zůerdammen. Vnd also die Oberkeit mit hochprächtigen worten bezaubern/das er jr Inquisition vnd der Bücher/ so jre Irrthumb entdecken/auffheben/ein hoch heilig werck nennet/damit das man jrer verförung/ vnd Abgötterey nicht gewar werde ... Weyl aber jr Geistlich schwerdt die schneyden verloren hat/vnnd das Saltz thumb worden ist/ so rüffen sy das Weltlich schwert an“,

wie es die Pharisäer und Schriftgelehrten getan hätten. Schwendkfelds Bücher seien ein Beweis dafür, daß er mehr vom Predigtamt, vom Kirchengdienst und von den Sakramenten halte, als alle Lutherischen, die ihm zu Unrecht Irrtum und Schwärmerei vorwerfen würden.

„wilt du alle Bucher hinweg nemen/dariñ müge jrthumb gefunden werden/So müst du erstlich bey dir selbs anfahren/vnd deinen Gesellen/Dañ dein Büchlin ist voller jrthumb/Item man müßte auch Luthers Bücher hinweg thûn/die auch nit ohn vil jrthumb seind/deßhalb hat er selbs von seinen Büchern geschriben/Er sey guter Hoffnung weñ diser zeyt firwitz gebüßt ist/seine Bücher sollen auch nit lang bleyben/sonder mit der zeyt werden bleiben im staub vergessen/Vnnd er bitt freündlich/ wer seine Bücher zû diser zeit haben will/der lasse sy jm bey leib nit sein ein hindernuß/die Schrift selbs zû studiern/sonder lege sy wie er des Bapsts Decret/vnnd Decretal/vnd der Sophisten bücher lege etc. Das sagt Luther von seinen Büchern Darumb will Radecker ye die Bücher weck thûn/so jrthumb haben/so müß er an des Luthers vnd Philippi Melancthons Bücher anheben/dañ sy hayssen auch nit das new Testament/eben als wenig als anderer Bücher“.

Wir sollten alles nach der Heiligen Schrift prüfen, das Gute behalten und das Schlechte „faren lassen“, aber nicht so gewalttätig vorgehen. Aus Luthers Schriften sei „gnugsam offenbar“, daß die Konfiskation der Bücher kein „hoch heylig werck“ sei, sondern „Tyranney“.

„Vnd zu beyden theylen/Pfarrherr vnnd Oberkeit noch nit wissen/oder nit wissen wöllen/was Geystlich vnnd Weltlich schwerdt sey/Vnnd wo hin/vnd wie weyt sich ein yedes strecke/Vnd ist Radecker eben selbs der/so Luthers schrift bößlich rühmet vnd anzeücht/auch falsch glosieret ...

Denn der Oberkeit schwerdt hat nichts zûschaffen mit glaubens sachen vnd bücher auffheben/Dañ weñ mich die Oberkeit heißt glaubē/vnd bücher von mir thûn/sagt Luther/soll ich nit gehorchen/denn das heißt zû weyt greyffen/weyter vrtheylen denn vber die sohlen/wie die oberkeit zû Löwenberg gethon“.

**Bericht**  
**Ob weltlich Gewalt**  
die Schriffren vnd Bücher der  
Schwermer frey zu zulassen / oder aber weg  
zu nemen / schuldig sey / Wider ihige vnchrist-  
liche Kotten vnd Secten /  
gestellet durch  
Casparum Radeckerum Lic.

Deut. 32.

Es ist ein Volk / da kein rat in ist / vnd ist  
kein verstand oder fürsichtigkeit in jnen.  
O das sie weise weren / vnd vernemen  
solches / das sie verständen / was jnen her-  
nacher begegnen wird.

**Wittenberg.**

Gedruckt durch Hans Lufft /

1 5 5 6.

Mit freundlicher Genehmigung der Niedersächsischen Staats- und Universitäts-  
bibliothek Göttingen.

## Gegenbericht

**Auff das vngegründete**  
falsche außschreiben des predican-  
ten Casp. Kadeckers zu Löwberg in Schle-  
sien / Vom auffheben des Herren Caspar  
Schwenckfeldts bücher / die er doch  
mit keinem wort als irrig ver-  
mag zübeweyßen.

Durch Theophilum  
Agricolam.

Deuteron. 32.

**Es** ist ein Volck da kein Rath in ist / vnd  
ist kein verstand in jnen / O das sy weyße  
wären / vnd vernemen solches / das sy ver-  
stünden / was jnen hernach begegnen wirt.

Hierem. 5.

**Es** steht gewolich vnd scheüßlich im Lande:  
Die propheten lehren falsch / vnnnd die Priester  
herrschend in jrem Ampt / vnd mein volck hats  
gern also: Wie will es euch zuletzt drob gehn?

Anno 1557.

Caspar Schwenckfeld hätte vielfache lutherische Irrtümer nachgewiesen, verlange deshalb aber nicht

„das man die Lutherische bücher solle aufheben/oder verbrennen/sonder all=s mit Geistlichem/von Gott erbetenen/vnd gegebenem vrtheil nach der H. schrift zeügknus prüfen/vnd vrtheilen/das güt behalten/das böß faren lassen . . . da heißt es wol Nō sutor supra crepidam/nemlich etwas verdamen/das man nye hat verstanden noch gelesen/wie etliche mehr mit jren praeiudiciis thūn/Ich will es nit lesen/sagen sy/ es ist Schwenckfeldisch/vnd wissen nit was C. S. schreibt oder glaubt/Das heißt vber die sohlen vrtheilen“.

Radecker habe Furcht, daß seine Lehre nicht mehr viel gelten würde, wenn die reine göttliche Wahrheit an das Licht käme. Er belege nichts mit der Heiligen Schrift, weil er das nicht könne, er wehre der Wahrheit lieber mit den Händen und mit den Füßen und deshalb

„mischet er die Oberkeit vnnnd Predigtampt/ gaistlich vnnnd weltlich schwerdt/in einander/“

er sei ein „stockmeister“ aber kein Apostel Christi. Christus habe kein Schwert geführt, weil er König sei über Christen und weil er ohne Gesetz, allein durch seinen Heiligen Geist, regieren wolle, sage Luther

„Damit er aber der Weltlichen Oberkeit im zeytlichen Regiment/was die ordnung diser jrrdischen dinger/vnd Leyb vnd güt belanget/gar nichts hat benommen“.

Wenn Radecker behaupte, die Obrigkeit habe von Gott Güter, Waffen und Macht erhalten, damit sie solche Gewalttätigkeit begehe, so solle er zuerst die Schrift richtig studieren

„Lehrne vor was das sey: Gebt dem Keyser was des Keyzers ist: vnd Gott was Gottes ist. Dieser blinde Pfarherr will sein Oberkeit bereden/daß das jr ampt sey/das sy die bücher auffhebe . . . So suchend die Lutherischen die kraft vñ fürderung des Euangelij im Richthauß/bey Richtern/Schultheissen/vñ Burgermeistern etc.“

Radecker sei blind genug, dabei das Unheil nicht zu sehen, das der Obrigkeit von Löwenberg drohe, die einer höheren Gewalt, dem König, untertan sei und diesem Gehorsam schulde:



Peter Pauls im Tages-Kinderheim Palmeira, Nähe Witmarsum, Brasilien. Es wird auch von IMO unterstützt. (Foto H. Quiring)



Verna Zook im Hospital Albert Schweitzer, Haito. Vgl. den Beitrag von P. J. Dyck. (Foto Don Zook, MCC)



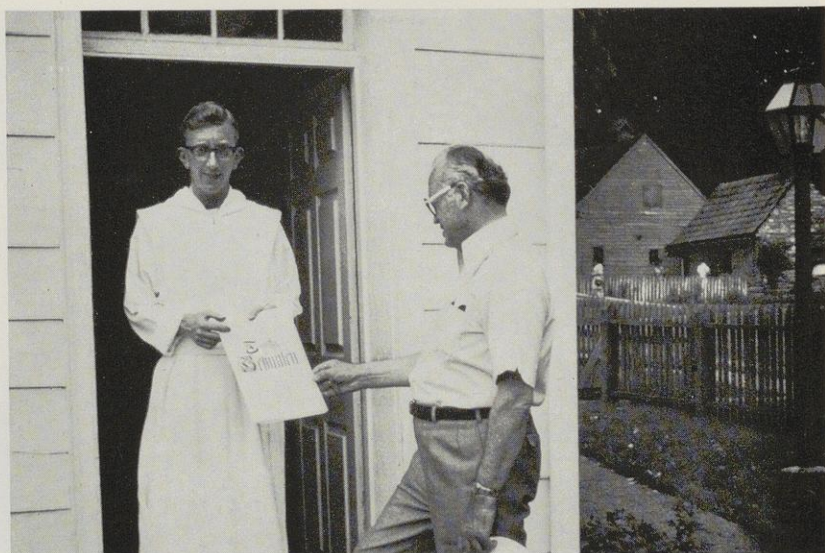
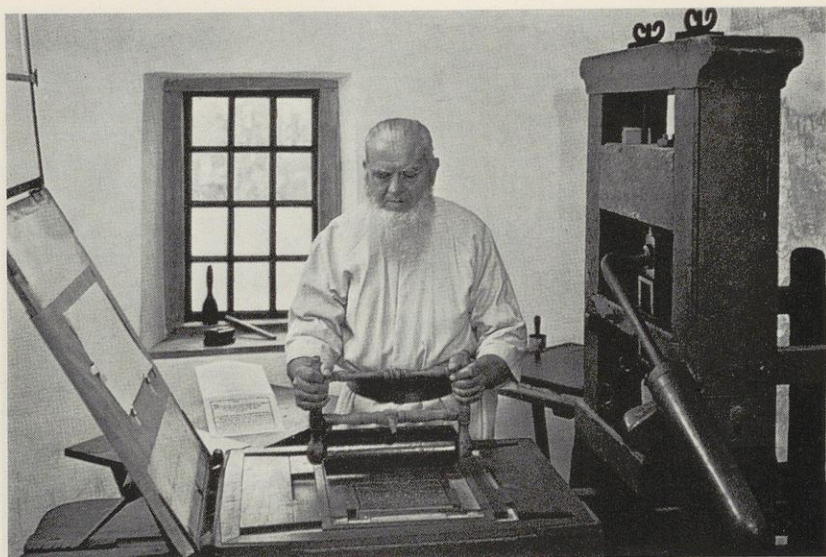
Maynard Shelly, MCC-Verrreter in Bangladesh, bespricht die neue Hilfsarbeit. Vgl. den Beitrag von P. J. Dyck. (Foto John Stieler, MCC)



Dr. Frank H. Epp, Präsident des C. Grebel College, erhielt den Ehrendoktor der Rechte. Vgl. „Zu dieser Nummer“ und „Von neuen Büchern“. (Eigenes Foto)



Peter J. Dyck, Direktor für Europa und Nordafrika im MCC, im Hof des Ephrata-Klosters und im Kreis der Familie. Er erhielt 1974 den Ehrendoktor der Rechte. Vgl. „Zu dieser Nummer“ und seinen Beitrag. (Foto H. Quiring)



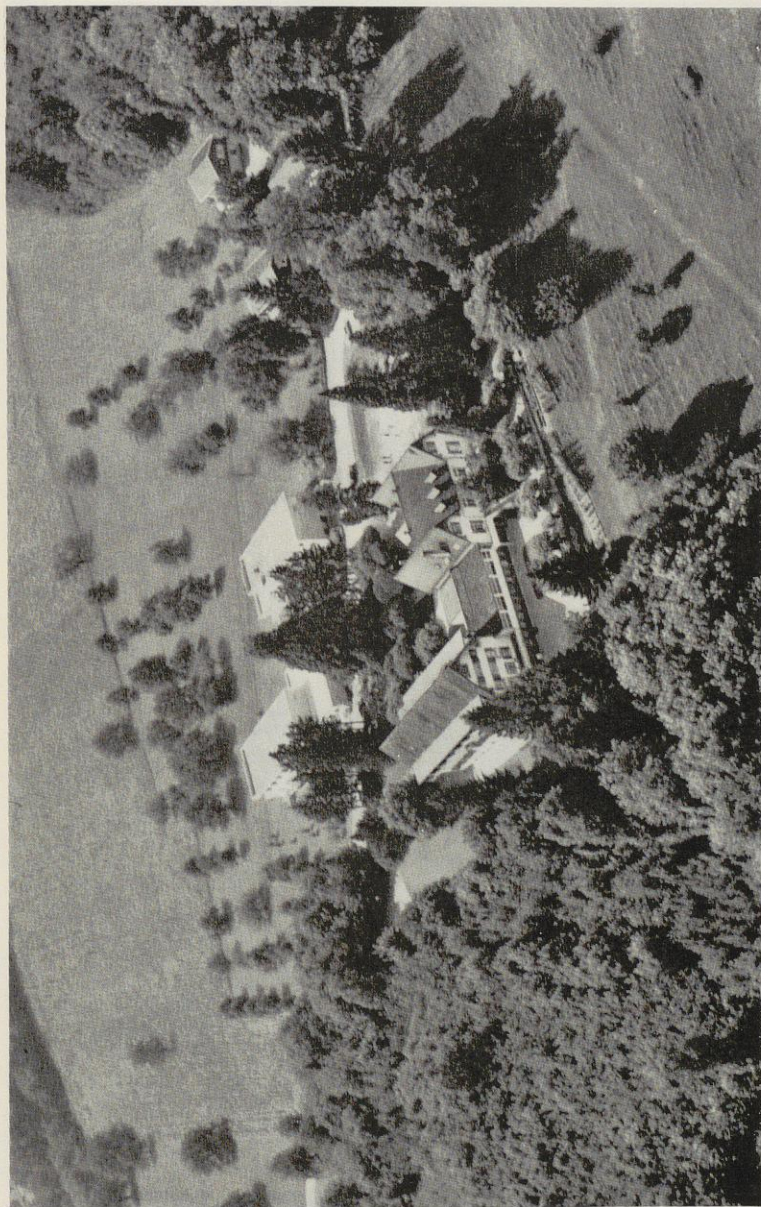
Im Ephrata-Kloster (Nähe Akron) wurde um 1740 der Märtyrerspiegel in deutscher Sprache gedruckt, das „umfangreichste Buch im Kolonialen Amerika“. Die Presse ist wieder in Betrieb. Die Anlage wird als Museum gezeigt, die Darsteller tragen die alte Tracht. (Foto dp (oben) und H. Quiring (unten))



Amische Mennoniten in Pennsylvania beim Austausch von Neuigkeiten. Ihre Kinder im Sonntagskleid auf dem Weg zur Kirche. (Fotos Vincent R. Tortora)



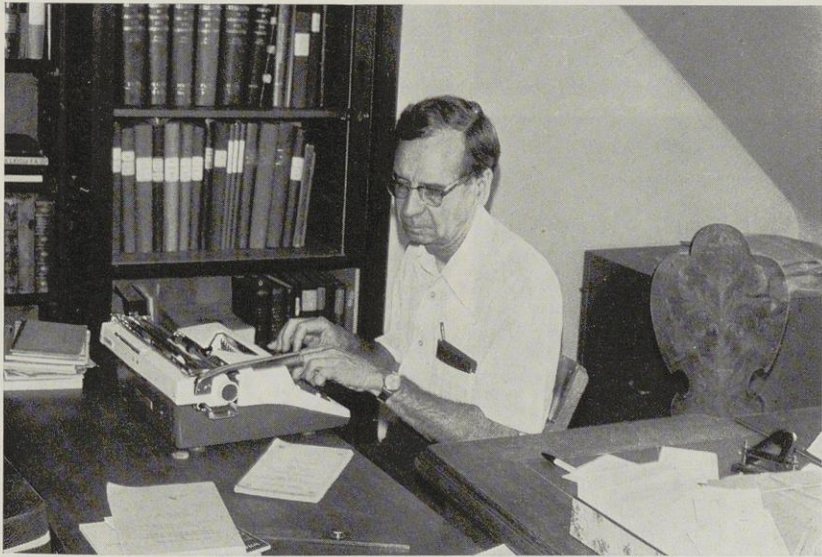
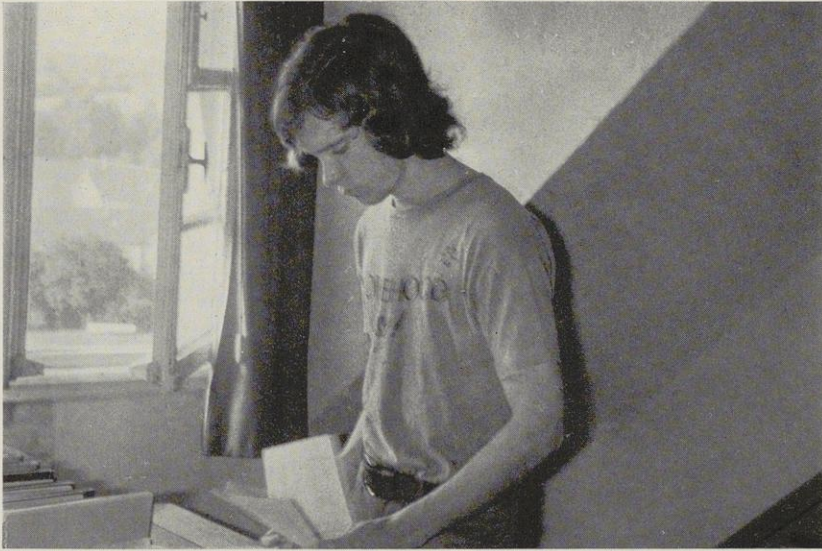
Bibel-Gesprächsgruppe während der MERK (Men. Europäische Regionalkonferenz) anlässlich des 450. Jubiläums auf dem Bienenberg, Juli 1975. Blick auf die Limmat in Zürich, wo der zweite Märtyrer, Felix Manz, 1527 ertränkt wurde. (Foto H. Quiring)



Europäische Mennonitische Bibelschule, Bienenberg, Schweiz. (Fotoglob — Wehrli, Zürich)

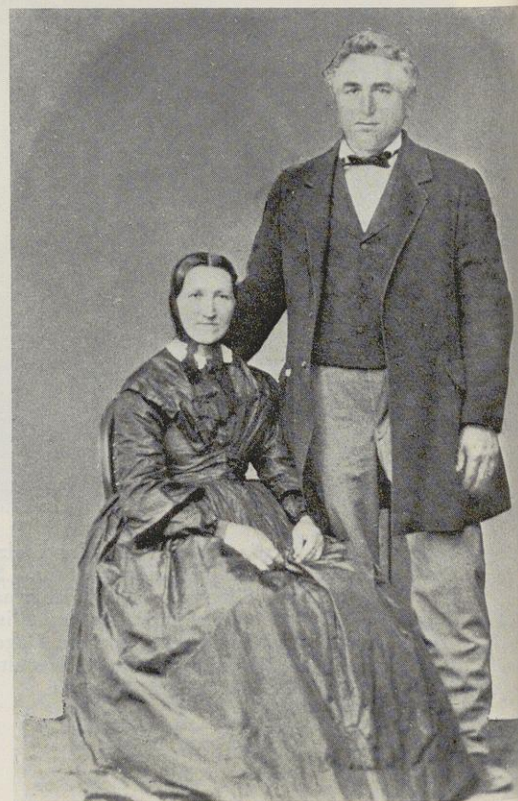
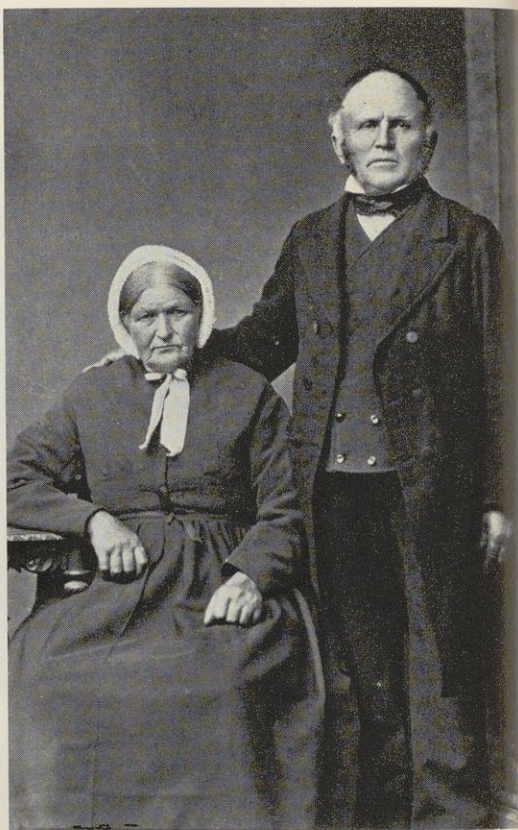


Ehepaar Dr. Ernst und Rose Crous bei der Einrichtung der Mennonitischen Forschungsstelle, seinerzeit in Krefeld. Besuch nach der Übersiedlung auf den Weierhof von dem Täuferforscher Torsten Bergsten, Uppsala; neben ihm Paul Schowalter. (Fotos durch P. Schowalter)



Die Neuordnung der Forschungsstelle besorgen zur Zeit fachkundig Nelson Springer und sein Sohn Joe. (Fotos Paul Schowalter)

Nächste Seite: Ehepaare auf Höfen der Pfalz (vgl. den Beitrag von Hard). Von links nach rechts: oben Heinrich Heer und Susanne geb. Bähr (Grenzhof) vom Rosenhof; Heinrich Schowalter und Katharina geb. Lehmann (Kaplaneihof) vom Deutschhof. Unten Jakob Schowalter und Elisabeth geb. Becker (Branchweilerhof) vom Kaplaneihof; Johannes Latscha und Magdalena geb. Becker (Branchweilerhof) von Friedelsheim. (Fotos durch Paul Schowalter)



„So sy deñ waffen vnd maacht haben jre Burger  
vnd vnderthanen in glaubens sachen/zũ zwingen/  
jnen mit gwalt jre Bücher zünemē/so wirt ja vil  
mehr der Künig/jr Oberherr gwalt vnd macht  
solchs gegen jnen zuthun haben . . .

Drumb soll bey disem allem die Oberkeit zũ Löwenberg  
wie alle andre Obern/so einem höhern gewalt vnterworffen/  
gar wol bedencken/wie sy jnen von Künigklicher Maiestät/  
des vntherthonen sy seind/des glaubens vnd der Lutheri-  
schen bücher halben wöllen gethon habē/daß sy solchs jren  
vnderthanen auch thun“.

Die Obrigkeit von Löwenberg solle sich nichts Falsches von ihrem Licen-  
tiaten vorsagen lassen, sondern selbst in der Heiligen Schrift nachschlagen  
„was ewer Ampt ist“.

„Darum so ist auß dem offenbar/weil die Lutherischē  
ymmer den weltlichen gwalt anruffen vnnnd anhalten/das  
man die bücher so jnen zu wider/aufhebe/oder ye nicht  
lose fähl haben/nach trucken/das jr lehr nit rein noch  
gesund ist/Deñ weñ sy derselben nit förchtend/sy wurdend  
mit ihr lehr züşchandē/so wurdē sy nit dermaßen die  
bücher wöre/vnd verbieten/sonder yederman lassen  
offentlich dauon reden vnd vrtheilen/welches der grund  
vnd warheyt sey/Was nit auß Gott ist/wurd selbs vndergehn“,

wie das beim größten Teil ihrer Lehre sich erweisen würde.

Über Matthäus 13 habe sich Erasmus ganz klar geäußert, daß der „Hauß-  
vatter nit will“, daß man die Rotten und falschen Lehrer töte, sie sollten  
geduldet werden, denn sie könnten sich bekehren und aus einem bösen  
Samen ein guter Weizen werden. Jetzt aber wollten die Lutherischen ihre  
Verkündigung mit dem weltlichen Schwert schützen, was sie „denen im  
Bapsttum“ als sie noch wenige waren, selbst nicht zugestanden hätten. Jetzt  
hätten sie zwei Wege zur Sündenvergebung, das Rathaus und das Sakra-  
ment, das eine für die kleinen Sünden und das andere für alle.

„Wie kan das ein Christliche Kirch sein/da Menschlicher  
zwang vnd trang ist/da die Predicanten den einen  
fuß auff dem Rahthauß haben/den andern auff dem  
Predigtstül“,

wo doch christliche Freiheit und Freiwilligkeit (Psalm 110, Psalm 45) über  
die Gewissen herrschen und den Glauben geben solle und Christus „on

zwang vnd trang/on Gesetz vnd schwert“ ein freiwilliges Volk (1. Kor. 3) haben wolle.

„Hiemit will ich auch alle Christen vnnd Christliche Oberkeit gebeten haben/das sy vermittels der gnaden Christi alle ding woll prüfen/vnnd nit zúschnell seyen im Richten vnnd vrtheilen/auff angeben der neydischen Menschē (die den C. S. vnuerhört verdamē/etliche auch seine bûcher nit lesen/sonder so bald sy nur den Namen hören/schrecken sy die leüt daruon ab/wie deñ diser Licentiat seine bûcher auffzûheben begert/die er vielleicht weder gelesen/vil minder verstehet) sonder wôllen auch alle zeyt den andern theyl hõren/welches in glaubens sachen fürnämlich will von nôten/vnd Gott vmb ein geistlich vnpartheysch vrtheyl bitten/zuerkennen was recht oder vnrecht sey“.

Eine christliche Obrigkeit solle sich nach Psalm 85 richten: „ich will hõren was Gott der Herr in mir redet“ und nicht nach dem, was die Prädikanten ihr vorsagten<sup>34</sup>. Damit habe er in aller Kürze auf Radeckers „Schmachbûchlin“ und

„das er den C. S. vnd seine bûcher mit vnwarheit außschreyet“

antworten wollen. Alles weitere sei unserem Herrn Christus „vmb des erkantnuß vnd Ehre es zûthûn ist befohlen/Amen 1557“.

### *Die Meinung von Menno Simons*

Karl Ecke zufolge<sup>35</sup> haben auch Täufer das Lesen von Schwendkfelds Büchern verboten, und wir erwähnen zusätzlich, daß die Gruppe von Münster Hekatomben von Büchern ins Feuer geworfen hat, aber „ein deil luede hebben ire brief beholden vnd ire boeke“<sup>36</sup>. Das Reformationszeitalter konnte keine allgemeine Religionsfreiheit und schon gar nicht eine allgemeine Meinungsfreiheit hervorbringen. Im großen und ganzen dürfen wir aber urteilen, daß die Täufer zur Findung der urchristlichen Wahrheit eine Schrift- und Redefreiheit gefordert und — wie Agricola — eine religiöse Bücherzensur verworfen haben.

Toleranzdenken und Bücherzensur stehen in unmittelbarem Zusammenhang. Harald Bender nennt Namen und Beispiele in „The Anabaptist and Religions Liberty in the 16. Century“<sup>37</sup>, und es darf als sicher gelten, daß die

Vertreter größerer Toleranz konsequent die Meinung vertraten, daß die christliche Wahrheit allein durch das geistliche Schwert — das Wort Gottes — gefunden werden dürfe und daß eine Beschränkung auf äußeren Gehorsam — wie sie Radecker durchaus für richtig hält<sup>38</sup> — ihnen nicht genügt hätte.

Für Menno Simons sind Buße und Bekehrung wichtigste Begriffe. So ist sein Türken- und Heidenverständnis nicht ein allgemein tolerantes, sondern eines im Sinne von Matth. 13. Es ist Schriftselbstverständnis, „das Evangelium aller Creatur“ zu predigen<sup>39</sup>. Seine Meinung ist: ein Christ kann nur nach der einen Wahrheit streben, die ewiges Leben bedeutet in der einen und rechten Gemeinde Christi<sup>40</sup>. Diese eine Wahrheit duldet weder Zwang noch Gewalt, sie kennt allein die Überwindung des Menschen durch „stärkere Schriftgründe und kräftigere Wahrheit“<sup>41</sup>. Das darf jedoch nicht eine Schrift- und Redefreiheit nach Gutdünken bedeuten, Rahmen und Zweck solcher Freiheit werden genau umrissen:

„Was seinen (Gellius) Ausspruch anbetrifft, daß Schreiben Übersetzen und Dichten die besten und sichersten Früchte seien, so ist derselbe meines Erachtens ein sehr unverständiger Ausspruch, denn solche Dinge können durch Gelehrsamkeit und Sprachkenntniß leicht ausgeführt werden, ohne Wiedergeburt und Veränderung des Herzens, wie er selbst wohl weiß. Gleich wie die Bibel oder Schrift von dem größten Theile der Welt mit unreinen fleischlichen Herzen gelesen wird, ebenso leicht kann sie ohne Zweifel mit einem fleischlichen Herzen, das weder neugeboren ist noch Gottes Furcht kennt, lediglich durch Gewandtheit in den Sprachen und allgemeine Kenntnisse von einer Sprache in die andere übersetzt werden und wie auch die Lieder gemeiniglich ohne Andacht in den Gotteshäusern und Tempeln und mit großer Leichtfertigkeit bei Gastreien, auf den Gassen und in den öffentlichen Trinkherbergen hier und dort gesungen werden, so können dieselben auch ebensowol aus einem leichtfertigen Gemüth ohne allen Geist oder Wiedergeburt fließen. Sie sind mithin keineswegs die zuverlässigsten und besten Früchte, wie Gellius uns glauben machen will, denn sie haben keinen Bestand. Alles aber, was Einige in früheren Zeiten aus einem guten Eifer geschrieben haben, und das Schrift ist oder mit der Schrift übereinstimmt, und den Frommen zur Besserung dient, das sollte man nach Gebühr loben und preisen.“<sup>42</sup>

Geschriebenes ist wertvoll, wenn es sich inhaltlich an der Bibel orientiert und formal den Zweck erfüllt „den Frommen zur Besserung zu dienen“, einen Inhalt und einen Zweck, den Index und protestantische Bücherzensur ebenso erfüllt sehen wollten.

Menno Simons und Schwenckfeld (durch Theophil Agricola) waren ohne Zweifel einer Meinung darüber, daß man über unterschiedliche Glaubens-auffassungen offen schreiben und sprechen sollte, um die reine Wahrheit in Christus zu ermitteln. In strittigen Glaubensfragen soll die Obrigkeit — im Handeln und im Wandel eine christliche — zwischen zwei Parteien „unparteiisch“ stehen, damit die unverfälschte Wahrheit ermittelt werden kann.

„Gott ist meine Zeuge, daß ich nichts Anderes begehre, denn daß ihr alle zusammen in der Kraft und That sein möget, was ihr von Jedermann gepriesen werdet, nämlich edle Herren und christliche Obrigkeiten und daß ihr zwischen uns und unsern Gegnern — den Gelehrten — unparteiisch stehen wollet, gleichwie eurem Amte geziemt, auf daß doch einmal die verführerischen und zauberischen Lügen untergehen und die unverfälschte Wahrheit, welche so viel hundert Jahre außer Landes und verbannt gewesen, wiederum an ihre Stelle kommen möge.“<sup>43</sup>

Die mittelalterliche Kirche wird des Index wegen viel geschmäht. In einer gleichen Meinung darüber sollten wir nicht vergessen, daß es dieser Kirche um die Verteidigung der von ihr erkannten Heilswahrheit ging, die sie in einer Zeit voller Gewalttätigkeit am ehesten meinte „gewaltlos“ durch eine Bücherzensur verteidigen zu können, denn ein Aufbrechen ihrer Heilslehre mußte den meisten Christen unverständlich und blasphemisch erscheinen. Das zu Brüssel ausgegebene Mandat Karls V. vom April 1550 sollte vom Keim her jegliche diesbezügliche Gefahr ersticken:

„so verbieten wir auch allen leien Personen vnnd andern, sich zu besprechen noch zu reden von der heiligen Schrifft, wider heimlich noch offentlich sonderlich inn zweiffelhafftigen vnd schweren sachen“<sup>44</sup>.

Daß uns heute solches Verbot unverständlich, ja barbarisch erscheint, darf den Blick nicht trüben für das 16. Jh., das in einer anderen Tagesordnung lebte.<sup>45</sup> Die innere Geborgenheit einer jahrhundertealten Tradition, die in ewig-gültigen Normen dachte, war mehr als bedroht. Daß man sie erhalten wollte „es geschehe gleich durch welch mittel es wolle“, wie Radecker das

mit den meisten Christen damals verlangte, sollte nicht nur abwertend verurteilt, sondern in den Kategorien des 16. Jh. verstanden und als Ausdruck der Meinung der Masse der Christen gewertet werden.

\*

Wenn wir am Schluß noch einen allgemeinen menschlichen Aspekt anführen, so deshalb, weil er in der Frage um eine unerwünschte Literatur im grimmen Streit um die Heilswahrheit vielleicht zu gering veranschlagt wurde und manchmal noch wird. Die Erkenntnis, daß Verbotenes oft mehr Anreiz bietet als das Erlaubte, war schon Schwendfeld bekannt, der am 7. 5. 1551 schreibt:

„das verbrennen vnser bücher (besonders in Schlesien unter Herzog Friedrich III) hatt Gottlob/großen nutz bracht/die funcken seind weit gestoben/Daß nur vil menschen nun mehr Darnach fragen/Ir seint gar wenig verbrennt . . . wir haben seidher 2. fesslin vol hinein geschickt (= nach Schlesien)/fur vil guthertziger menschen“<sup>46</sup>.

Und zwei Jahrhunderte später beschreibt Goethe, daß er in Frankfurt/Main einer öffentlichen Bücherverbrennung beigewohnt habe und die Neugier riesengroß erwacht sei.

„Auch ruhten wir nicht, bis wir ein Exemplar auftrieben, und es waren nicht wenige, die sich das verbotene Vergnügen gleichfalls zu verschaffen wußten. Ja, wenn es dem Autor um Publizität zu tun war, so hätte er selbst nicht besser dafür sorgen können.“<sup>47</sup>

Der Mensch — auch der junge — läßt sich das „Prüfet die Geister, ob sie von Gott sind“ (1. Joh. 4. 1), nicht nehmen, selbst dann nicht, wenn es zu blutigen Auseinandersetzungen kommt. Ob es dazu kommt, liegt letztlich am einzelnen Menschen, an seiner „Wiedergeburt und Veränderung des Herzens“. Ein Bücherverbot aber kann solche Auseinandersetzungen nicht vermeiden, das 16. Jahrhundert allein schon ist voller erschreckender Beispiele für solche Tatsache.

Wenn wir heute das „Zugeständnis der Erlaubtheit des Irrens und das Zugeständnis der Möglichkeit des eigenen Irrtums bei jedem Problem“<sup>48</sup> machen, so ist der Versuch einer Richtigstellung solchen Irrtums in öffentlicher Diskussion eine Selbstverständlichkeit. Es sollte auch selbstverständlich

sein, diesen Versuch in einem „guten“ nicht in einem „fleyschlichen“ Eifer zu wagen. Der Mißbrauch einer Wort- und Schriftfreiheit, einer Meinungsfreiheit, könnte solchen Mitteln wie Bücherverbot und Bücherverbrennung hin und her wieder eine gewisse Daseinsberechtigung geben wollen. Das aber wäre einer Erziehung zum vollverantwortlichen mündigen Menschen, der im Für und Wider aller Fragen des Glaubens und Lebens ständig neu zu entscheiden hat, nur abträglich.

- 
- 1 Ulla Otto, Die literarische Zensur als Problem der Soziologie der Politik, in: Bonner Beiträge zur Soziologie, Nr. 3. Stuttgart 1968, S. 22 ff.
  - 2 Hermann Sauter, Bücherverbote Einst und Jetzt, Mainz 1971, S. 3.
  - 3 Ebd. S. 2.
  - 4 MGBL, 3. Jg. N. 1/2, 1938, S. 1; ML II/43; ML I/724.
  - 5 Ulla Otto, a. a. O. S. 24 f.
  - 6 Index Romanus, hsg. von A. Sleumer, Osnabrück <sup>11</sup>1956, S. 71.
  - 7 Ebd.
  - 8 ML II/369 und ML IV/524 ff.
  - 9 Index Romanus a. a. O. S. 73. Fr. H. Reusch, Die Indices Librorum Prohibitorum des 16. Jh. Tübingen 1886. Auf dem Index stehen Täufernamen: H. J. Hillerbrand, Die Täufer des Reformationszeitalters und der Index, Miscelle, in: Theol. Zeitschrift der Univ. Basel 1962 Heft 4. (Von 1896 an wurden die vor 1600 verurteilten Bücher im Index nicht mehr aufgeführt, sie sind nur in amtlichen Indexausgaben vor 1900 zu finden. Index R. a. a. O. S. 77 f).
  - 10 Index Romanus a. a. O. S. 74.
  - 11 Ebd.
  - 12 Ulla Otto, a. a. O. S. 74.
  - 13 ML II/623 ff.
  - 14 ML I/201 ff.
  - 15 Ulrich Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496—1806) in: Studien und Quellen zur Geschichte des Deutschen Verfassungsrechts Bd. 3, S. 4 f.
  - 16 Ebd. S. 5.
  - 17 Ebd. S. 24.
  - 18 Franz Schneider, Pressefreiheit und politische Öffentlichkeit, Politica Bd. 5, Neuwied 1966, S. 30.
  - 19 Ebd. S. 32.
  - 20 Ulrich Eisenhardt, a. a. O. S. 22.
  - 21 Ebd. S. 23.
  - 22 Ebd. S. 7.

- 23 Ebd. S. 19 f.
- 24 Ernst Walter Zeeden, *Kleine Reformationgeschichte von Baden-Durlach und Kurpfalz*, Karlsruhe 1956, S. 10.
- 25 H. W. Gensichen, *Damnamus. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und Luthertum des 16. Jahrhunderts*, Berlin 1955.
- 26 Christian Hege a. a. O.
- 27 *Durch Caspararum Radeckerum, Lic. Wittemberg 1556. 8° 10 Bl. Aij—Cij* — Zitate ohne Seitenhinweis.
- 28 Jakob Gretser, *Opera Omnia, Tomus XIII, Ratisbonae MDCCXXXIX* S. 199 f.
- Nikolaus Paulus, *Protestantismus und Toleranz im 16. Jh. Freiburg i. Br. 1901*, S. 97 ff.
- Joseph Hilgers, *Der Index der verbotenen Bücher*, Freibg. 1904, S. 287 ff.
- 29 B. G. Sutorius, *Die Geschichte von Löwenberg aus Urkunden und Handschriften. Zweither Theil, Jauer 1787*, S. 139 f., § 38.
- 30 H. W. Gensichen, a. a. O. S. 98.
- 31 Seit 1530 verboten. Helmut Presser, *Das Buch vom Buch*, Bremen 1962, S. 96 f.
- 32 *Durch Theophilum Agricola o. O. 1557, 4° 48 Bl. (Aij—Miiij)* Zitate ohne Seitenhinweis.
- Corpus Schwenckfeldianorum Bd. XV, Dok. MXVIII.*
- 33 Selina Schultz, *Caspar Schwenckfeld von Ossig (1498—1561)* Morristown, Penns. 1946, S. 345 ff.
- 34 Horst Weigelt, *Spiritualistische Tradition im Protestantismus. Das Schwenckfeldertum in Schlesien*, Berlin, New York 1973, nennt auf S. 204 eine Veröffentlichung Radeckers aus dem Jahr 1563, die möglicherweise eine Antwort darauf gibt.
- 35 Kaspar Schwenckfeld. *Schau einer Apostolischen Reformation*, Memmingen 1965, S. 75.
- 36 *Berichte der Augenzeugen über das Münstersche Wiedertäuferreich*. Hsg. von C. Cornelius, Münster 1853, Fototechn. Neudr. 1965 — Meister Heinrich Gesebeck's Bericht. S. 46 f.
- 37 *Archiv f. Reformationgeschichte* Jg. 44, Heft 1, Gütersloh 1953, S. 32—51.
- 38 Seite 41. Siehe auch: Heinold Fast, Heinrich Bullinger und die Täufer, *Schriftenreihe* Nr. 7, Weierhof 1959, S. 153.
- 39 *Vollständige Werke, Elkhart 1876 (I), 1881 (II)* — Band I, S. 223 (S. 214: „verstockter und ärger als die Türken, Tartaren oder irgend welche der Heiden“).
- 40 Ebd. S. 111 (siehe auch Gustav Mensching, *Toleranz und Wahrheit i. d. Religion*. Siebenstern Nr. 81, S. 44).
- 41 Ebd. S. 299.
- 42 *Vollst. Werke, a. a. O. II/32 f.*
- 43 Ebd. S. 441 (vgl. Seite 50 wo Agricola die Aufgabe der Obrigkeit noch etwas konkreter beschreibt).
- 44 Franz Schneider a. a. O. S. 33.

- 45 E. W. Zeeden, a. a. O.
- 46 Gottfried Maron, Individualismus und Gemeinschaft bei Casp. Schwenckfeld, Stuttgart 1961, S. 143.
- 47 Dichtung und Wahrheit, IV. Buch — S. 115 (Insel-Ausgabe, V. Band); Franz Schneider, a. a. O. S. 36 f.
- 48 Lothar Stengel-von Rutkowski, Toleranz, Tendenz und Wahrheitsstreben in der Wissenschaft, in: Toleranz eine Grundforderung geschichtl. Existenz, Nürnberg 1960, S. 246.